



# HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2019

## **Kleine Anfrage**

**Tobias Eckert (SPD), Günter Rudolph (SPD), Dr. Daniela Sommer (SPD) vom  
03.04.2019**

### **Regulierung hessischer Spielhallen**

**und**

### **Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs im Oktober 2018 finden die Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen zur Regulierung hessischer Spielhallen keine Anwendung mehr. Derzeit herrscht Unklarheit über das weitere Vorgehen bei Städten und Gemeinden einerseits und Spielhallenbetreibern andererseits.

#### **Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Die hessischen Kommunen, die für den Vollzug des Hessischen Spielhallengesetzes zuständig sind, hatten das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) gebeten, Kriterien für die Auswahlentscheidung zwischen bestehenden Spielhallenbetrieben innerhalb eines 300-Meter-Radius festzulegen. In intensivem Austausch mit den betroffenen Kommunen wurden dann die umstrittenen Kriterien festgelegt. Damit ist – wie in allen anderen Ländern auch – rechtliches Neuland betreten worden. In Hessen sollte die Qualität der Spielhallen, z.B. das gesetzeskonforme Betreiben einer Spielhalle (Erfüllung der Betreiberpflichten), an erster Stelle stehen, während in anderen Ländern Auswahlkriterien wie z.B. das Alter einer Spielhalle bis hin zu reinen Losverfahren festgeschrieben wurden.

Nachdem der VGH im Eilverfahren entschieden hat, dass die Auswahlkriterien nicht sachgerecht sind, ist das HMWEVW in Abstimmung mit den Kommunen dabei, einen neuen Lösungsansatz zu entwickeln, wie eine Auswahl unter den Bestandsspielhallen erfolgen könnte, um den Mindestabstand zu gewährleisten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele konzessionierte Spielhallenbetriebe gibt es Stand 31.12.2018 in Hessen?

In Hessen gab es Stand 31.12.2018 rund 1100 konzessionierte Spielhallenbetriebe. Diese Zahl umfasst auch die Konzessionen, welche bis einschließlich 31.07.2017 befristet waren, sich aktuell aber noch im Antragsverfahren bzw. Klageverfahren befinden und nur geduldet werden.

Frage 2. Wie viele Spielhallen sind von der eingeführten 300-Meter-Abstandsregelung betroffen?

Eine im April 2018 durchgeführte Abfrage hat ergeben, dass aufgrund des 300-Meter-Abstandsgebotes zwischen Spielhallen hessenweit rund 50 Spielhallen ihren Betrieb einstellen mussten und rund 90 Spielhallen aufgrund der Ausnahmemöglichkeit des § 2 Abs. 3 HessSpielhG (alt) eine Erlaubnis trotz Unterschreitung des 300-Meter-Abstandes erteilt wurde. Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

Frage 3. Wann wird sie neue Auswahlkriterien für die hessischen Städte und Gemeinden zur Durchsetzung des 300-Meter-Abstandsgebotes erlassen?

Das HMWEVW befindet sich noch in der Prüfung wie in Anbetracht des VGH-Beschlusses vom 27.09.2018 (Az. 8 B 432/18) mit den Bestandsspielhallen, die aufgrund des 300-Meter-Abstandsgebotes zu anderen Spielhallen schließen müssen, zukünftig umgegangen werden soll. Es werden derzeit mit den besonders betroffenen Kommunen Gespräche über mögliche Lösungsansätze geführt.

Da in vielen Bundesländern die Einzelheiten des Auswahlverfahrens und der Auswahlentscheidung zwischen Bestandsspielhallen zwischenzeitlich zum Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung geworden sind, wird auch die Rechtslage in den anderen Bundesländern dahin gehend geprüft, ob sich hieraus Anregungen ergeben, wie die Situation in Hessen gelöst werden könnte.

Frage 4. Beabsichtigt sie Kriterien zur Auswahl mit einer Novellierung des hessischen Spielhallengesetzes zu erlassen um der Kritik des Verwaltungsgerichtshofes zu entsprechen, dass bisher hier keine hinreichenden Kriterien durch den Gesetzgeber festgelegt wurden?  
Wenn nein, warum nicht?

Der VGH hat die grundsätzliche Entscheidung, die Kriterien für die Bewältigung der Konkurrenzsituation zwischen Bestandsspielhallen mittels einer Verwaltungsvorschrift zu regeln, als zulässig erachtet; da es „nur um eine Überleitungsregelung für eine bestimmbare Anzahl von Bestandsspielhallen“ (Rz.34) gehe. Allein die Kriterien, die für diese Auswahlentscheidung als wesentlich festgeschrieben wurden, werden vom Gericht als nicht sachgerecht bewertet.

Nichtsdestotrotz wird seitens des HMWEVW geprüft, ob nicht das in Rede stehende Auswahlverfahren und die anzuwendenden Auswahlkriterien gesetzlich geregelt werden sollten.

Frage 5. Wie unterstützt sie  
a) betroffene hessische Städte und Gemeinden sowie  
b) betroffene Unternehmer die sich zurzeit in einer rechtlich offenen und nicht abschließend geklärten Hängepartie befinden?  
Wenn sie keine konkreten Hilfsangebote anbietet, warum nicht?

Die Festlegung eines gesetzlichen Mindestabstandsgebotes zwischen Spielhallen durch den Glücksspielstaatsvertrag und in dessen Umsetzung durch das Hessische Spielhallengesetz von 2012 hat die von den Städten und Gemeinden zu treffende Auswahlentscheidung für den Weiterbetrieb einiger Bestandsspielhallen notwendig gemacht, ohne im Weiteren Kriterien hierfür gesetzlich festzulegen. Das HMWEVW hat bereits im Jahre 2016 mit den „Verbindlichen Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 Hessisches Spielhallengesetz (HessSpielhG)“ die hessischen Städte und Gemeinden in dieser Frage unterstützt. Es war einhellige Meinung, dass das Kriterium der Qualität der Betriebsführung an erster Stelle bei dem Auswahlprozess stehen sollte. Diese Festlegung deckte sich auch mit der Forderung der Spielbranche nach qualitativen Auswahlkriterien. Das HMWEVW wird auch jetzt wieder in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des VGH eine mögliche Lösung für die Auswahl in den Konkurrenzsituationen erarbeiten, um die Städte und Gemeinden in dieser Frage zu unterstützen.

Frage 6. Ist sie der Auffassung, dass das Urteil die Chance dafür bietet qualitative Regulierungstatbestände einzuführen statt der bisherigen qualitativen Regulierungen?

Die Frage ist nicht verständlich und sollte bitte im Interesse einer klaren Beantwortung konkretisiert werden.

Wiesbaden, 15. Mai 2019

**Tarek Al-Wazir**